

Forum für Fachsprachen-Forschung
Herausgegeben von Hartwig Kalverkämper

Band 20

Klaus-Dieter Baumann
Hartwig Kalverkämper
(Hrsg.)

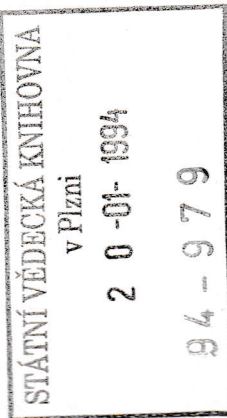
Kontrastive Fachsprachenforschung

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

kontrastive Fachsprachenforschung / Klaus-Dieter Baumann ;
Hartwig Kalverkämper (Hrsg.) - Tübingen : Narr, 1992
(Forum für Fachsprachen-Forschung ; Bd. 20)
ISBN 3-8233-4529-X

HE: Baumann, Klaus-Dieter [Hrsg.]; GT

31 A 54519



© 1992 : Gunter Narr Verlag Tübingen
Dischingergeweg 5 · D-7400 Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

Satz: Herrmann, Freiburg
Druck: Müller + Bass, Tübingen
Verarbeitung: Braun + Lamarter, Reutlingen
Printed in Germany

ISBN 3-8233-4529-X

"Aus ganzem Herzen empfinden wir Dankbarkeit und Freude – und zugleich unsere große und ernste Verpflichtung. Die Geschichte in Europa und in Deutschland bietet uns jetzt eine Chance, wie es sie bisher nicht gab. Wir erleben eine der sehr seltenen historischen Phasen, in denen wirklich etwas zum Guten verändert werden kann. Lassen Sie uns keinen Augenblick vergessen, was dies für uns bedeutet."

"Erst wenn wir wirklich erkennen, daß beide Seiten kostbare Erfahrungen und wichtige Eigenschaften erworben haben, die es wert sind, in der Einheit erhalten zu bleiben, sind wir auf gutem Wege."

Bundespräsident Richard von Weizsäcker

in seiner Rede anlässlich des Staatsaktes zum Tag der Deutschen Einheit
in der Philharmonie zu Berlin am 3. Oktober 1990

Inhaltsverzeichnis

**Kontrastive Fachsprachenforschung –
ein Begriff, ein Symposium und eine Zukunft**
Zur Einführung

9

I. Methodologische Grundlagen der kontrastiven Fachsprachenforschung

Klaus-Dieter BAUMANN (Leipzig)

Die Fachlichkeit von Texten
als eine komplexe Vergleichsgröße

29

Angela MINOGUE / Siegfried WEBER (Chemnitz)
Der Textvergleich als Untersuchungsmethode
in der Fachsprachenforschung

49

Hartwig KALVERKÄMPER (Hagen)
Hierarchisches Vergleichen als Methode
in der Fachsprachenforschung

61

Rosemarie GLÄSER (Leipzig)
Methodische Konzepte für das Tertium comparationis
in der Fachsprachenforschung –
dargestellt an anglistischen und nordistischen Arbeiten

78

II. Kontrastive Fachtextanalysen: Interlingual und intralingual

Lothar HOFFMANN (Leipzig)
Vergleiche in der Fachsprachenforschung

95

Reiner ARNTZ (Hildesheim)
Interlinguale Vergleiche von Terminologien und Fachtexten

108

Hermann OLDENBURG (Hannover)
Zusammenfassungen und Conclusions im Vergleich:
Empirische Ergebnisse und praktische Perspektiven

123

Kontrastive Fachsprachenforschung – ein Begriff, ein Symposium und eine Zukunft

Zur Einführung

1.

Selten genug haben wissenschaftliche Traditionen und Innovationen die Chance, begrifflich miteinander verbunden zu werden. Der Begriff 'Kontrastive Fachsprachenforschung' verkörpert eine solche Gelegenheit, wird er doch hier zum ersten Mal eingeführt und mit Leben gefüllt, ohne aber dabei auf Unverständnis zu stoßen; denn er versteht sich, kannter Positionen der Linguistik, in der Gemeinschaft bestens bekannter Anliegen, und so selbstverständlich eingebunden ist das Gemeinte in die linguistischen Arbeitsweisen; allerdings: Gerade hieraus rechtfertigt es sich, mit dem Begriff 'Kontrastive Fachsprachenforschung' notwendige Es genständigkeiten beim Selbstverständnis, in der Methodik, in den Analysezielen und bei der praktischen Umsetzung zu erfassen; das macht seine Aktivität aus, und dafür soll der vorliegende Band den Beweis erbringen.

Kontrastieren, miteinander vergleichen, ist bekanntlich ein Vorgehen von grundsätzlicher Natur: Die eigene Identität wird erstellt und gefestigt, indem man sich selbst – als Ausgang des Vergleichs – von den anderen absetzt. Gerade die nicht verständliche Sprache eines anderen Volkes ist der wesentliche Grund des trennenden Vergleichs: Ob die Indianer, wie die Sioux, einen benachbarten Stamm verächtlich *sha hi'ye na*, 'Sprecher einer unverständlichen Sprache', nannten – was uns als 'Cheyenne' überliefert ist –; oder ob, in der europäischen Antike, die Hellenen bis etwa ins 4. Jahrhundert vor Christus, bis zur kosmopolitischen Wirkung des Stoizismus, zur Eigenbestimmung und somit zugleich zur Sprachentrennung herablassend zwischen ihrer (oder ihren) eigenen und den 'barbarischen', den nicht-griechischen Sprachen – die nur Gekrächze, nur Gestammel, *bar-bar*, seien – unterschieden. Über die rhetorische Tradition der Griechen und der lateinischen Rhetoren ist bis ins Mittelalter hinein diese trennend vergleichende Sichtweise beibehalten worden, was sich besonders deutlich an den sprachkritischen Unterfönen und den sprachreinigenden Ratschlägen zeigt, die dort, wo der Vergleich Vermischungen ("Interferenzen") zutage fördert – dies gerade im Wortschatz –, mahnend angebracht werden.

Kontrastieren kann aber auch zusammenführen. Die Wissenschaftliche **schichte der Sprachwissenschaft** bezieht sich auf die

Heinz Leonhard KRETZENBACHER / Maria THURMAIR (München) Textvergleich als Grundlage zur Beschreibung einer wissenschaftlichen Textsorte: Das <i>Peer Review</i>	135
Sabine FIEDLER (Leipzig) Die pädagogische Rezension im Englischen und Esperanto	147
Eva M. STAHLHEBER (Leipzig) Die Fachtextsorte <i>Zeitschriftenartikel</i> im Deutschen und <i>Address / Article</i> im Amerikanischen: Popularisierungsgrad und Diachronie von Funktionen und Strukturen	162
Susanne GÖPPERICH (Mainz / Gernersheim) Eine pragmatische Typologie von Fachtextsorten der Naturwissenschaften und der Technik	190
Thomas STÖREL (Leipzig) Metaphern für musikalische Eindrücke in Wissenschaft und Dichtung	211
III. Anwendungsbezogene Aspekte kontrastiver Fachtextuntersuchungen	
Radegundis STOLZE (Darmstadt) Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte	223
Brunhilde KISSIG (Mittweida) Die Genus-Zuweisung für englische Fachnomina im Deutschen. Eine empirische Erhebung	231
Claus GNUTZMANN (Paderborn) Kontrastive Fachtextlinguistik als Projektaufgabe: Theoretische Fragen und praktische Antworten	266
Über die Autoren	276
Namenregister	278
Sachregister	283

Radegundis Stolze (Darmstadt)

Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte

1. Die Kategorien des Übersetzens

Die Forschungsergebnisse der angewandten Sprachwissenschaft sind kein Selbstzweck. Sie können beim Übersetzen methodisch angewandt werden und gewinnen dann praktische Relevanz. Übersetzen ist im literarischen wie im fachsprachlichen Bereich das Vermitteln einer Botschaft und kann als Neuformulieren eines verstandenen Textes definiert werden. Dabei sind die Kategorien des Verstehens wie 'Thematik', 'Semantik' und 'Lexik' und des Formulierens wie 'Pragmatik' und 'Stilistik' nicht identisch (vgl. Stolze 1992). Voraussetzung des Übersetzens sind eine kulturgebundene und fachliche Wissensbasis sowie methodologische Kenntnisse, und hierher gehören auch Ergebnisse der Fachsprachenforschung. Texte sind, trotz deutlicher textortenspezifischer Merkmale, aus der Sicht des Übersetzers jeweils ein multiperspektivisches Ganzes, dessen Individualität anzuerkennen ist.

Das Übersetzen besteht dann immer wieder neu in der Aufgabe, sich die Mitteilung der Vorlage zunächst anzueignen, um sie dann anders für bestimmte Leser/Hörer wiederzugeben. Der rezeptive Aspekt des Verstehens ist auf die Textvorlage ausgerichtet. Nach der translatorischen Kategorie 'Thematik' ist zu fragen, wovon im Text die Rede ist und in welcher außersprachlichen Situation er eingebettet ist/war. Aus der Situationsbeschreibung und der thematischen Textanalyse ergibt sich die Unterscheidung zwischen gemeinsprachlichen und fachsprachlichen Texten. Bei letzteren werden spezifische Unterschiede der Textbaupläne als Ausdruck des besonderen Fachdenkens beachtet (vgl. Baumann 1987). Unter der Kategorie 'Semantik' leistet die Analyse wichtiger Wortfelder im Text einen Beitrag zum Sinnverständnis, denn Textbedeutungen können auch als ein Netz von Isotopien dargestellt werden. Schließlich spielt die Kategorie 'Lexik' eine große Rolle.

Der Fachwortschatz als wichtigstes Kennzeichen der Fachtexte weist im Vergleich der Disziplinen signifikante Unterschiede auf. Die Fachsprache der naturwissenschaftlich-technischen Fächer dient der Erkenntnis und Beschreibung außersprachlicher Gegenstände und Sachverhalte. Sie kennt die exakt definierten Termini im Rahmen eines Begriffssystems, deren Menge im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts kumulativ er-

weitere wird und eine Terminologienormung verlangt. Die Fachsprache der Sozial- und Geisteswissenschaften ist interpretatorisch offen. Sie dient der Beschreibung von Prozessen und der Interpretation von Lebenszusammenhängen. Die begrifflichen Definitionen als Inhalt der Begriffswörter sind nicht systematisch hergeleitet oder terminologisch fixiert, sondern im wissenschaftlichen Diskurs konventionell vereinbart und oft auch strittig. Diese Feststellung hat Konsequenzen für das Übersetzen (vgl. Stolze 1982:248).

Wenn die Textmitteilung verstanden ist, geht es beim Formulieren darum, wie das Gemeinte ausgedrückt werden soll, damit es von den Empfängern verstanden werden kann. Überlegungen unter der translatorischen Kategorie 'Pragmatik' zum Zweck der Übersetzung, vor allem bei Werbetexten, so wie dem kulturellen Hintergrund der Empfänger spielen hier eine Rolle, und schließlich wird die Kategorie 'Stilistik' hinsichtlich der Textsortenkonventionen und Funktionalstile in der Zielsprache wichtig. Dies kann hier am Beispiel juristischer Texte kurz umrissen werden, die ja einen nicht geringen Teil der Arbeitsleistung eines praktisch tätigen Übersetzers ausmachen.

2. Die spezielle Übersetzungsproblematik

Die Übersetzung von Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnissen, Urteilen, Vertragstexten usw. wird praktisch nur dann erforderlich, wenn damit ein Recht in einem anderen Land begründet werden soll. Die Übersetzungen sind hier nicht eigenständig, sondern aufgrund ihres Zweckes nur im Zusammenhang mit der Textvorlage gültig. Sie dienen in fachinterner Kommunikation der Verständigung im behördlichen Verkehr, z.B. beim Ständesamt oder bei einem Gericht. Laut Ministerialerlaß sollen solche Übersetzungen möglichst wörtlich und vor allem genau sein, der Textaufbau kann in einer derartigen dokumentarischen Übersetzung nicht verändert werden. Ob der Inhaber dieser Urkunden den Text oder die Übersetzung versteht, ist nicht die primäre Frage.

Ein simpler Austausch einzelsprachlicher Terminologie führt hier nicht weit. Die Problematik juristischer Texte, beispielsweise von Scheidungsurteilen, besteht ja darin, daß die Rechtsordnungen im Vergleich unterschiedlich, oft überhaupt kaum vergleichbar sind. Ich nenne nur den Gegensatz zwischen dem Fallrecht des Common Law in angloamerikanischen Rechtsordnungen und dem Civil Law auf der Grundlage des römischen Staatsrechts, auf dem die Rechte in romanischen Ländern und auch in Deutschland aufbauen.

Für den Übersetzer bleibt jedoch die Frage, wie er diese Verständnisbarriere im Rechtsvergleich durch sprachliche Entscheidungen überbrücken soll. Die Übersetzungsproblematik verdichtet sich in der begrifflichen Funktion der Rechtssprache, im Durchscheinen

der fremden Rechtsordnung als fachspezifischer Struktur im Text und in dem syntaktischen Aspekt der Standardformeln. Es ist ja das Dilemma der Rechtssprache, daß sie im Juristen und im Rechtsbefolger zwei unterschiedlich orientierte Adressaten hat. Zwar könnte ein spezifischer Fachwortschatz die Zwecke des Rechts optimal erfüllen, doch muß das Recht auch an der Allgemeinsprache anknüpfen, weil es auf konkrete Lebenszusammenhänge bezogen ist. So müssen die natürlichen Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung durch Legaldefinitionen eingeengt und präzisiert werden, und die juristische Festlegung der Begriffe weicht oft vom Allgemeinverständnis ab.

Beim Verstehen eines juristischen Textes trifft der Übersetzer im Bereich der 'Lexik' auf den Unterschied zwischen exakt definierten Fachtermini und eher unbestimmten Begriffswörtern des Rechts. *Juristische Termini* wie 'Buchgrundschuld', 'Zwangsvollstreckungsklausel', 'Rechtsnachfolger' usw. sind lexikographisch gut dokumentiert. Daneben gibt es aber auch die *unbestimmten Rechtsbegriffe*, die als Grundbegriffe die Rechtsgüter bezeichnen (Sicherheit und Ordnung, Schutz der Persönlichkeit, Freiheit des Eigentums). Was das ist, muß jeweils im Einzelfall geklärt werden.

3. Das gemeinsame Minimum der Bedeutung

Juristische Begriffswörter und auch Bezeichnungen der Institutionen sind Wörter der Gemeinsprache mit rechtlicher Fixierung. Wie alle Fachausdrücke stehen sie im Sinne der Fachsprachenhermeneutik (Kalverkämper 1983:155) vor dem Hintergrund ihres Fachbereichs, also im Rahmen der spezifischen Rechtsordnung. Weil diese Rechtsordnungen aber verschieden sind, gilt hier das Übersetzungsprinzip des *gemeinsamen Minimums* im Bedeutungsgehalt (vgl. Bleckmann 1977:99). Es ist keine Lösung, die entscheidenden Begriffswörter in solchen Texten einfach unübersetzt zu lassen mit der Entschuldigung, dafür gäbe es kein zielsprachliches Äquivalent. Aufgrund des Übersetzungszweckes im Rahmen der translatorischen Kategorie 'Pragmatik' verbietet sich nämlich die zielsprachliche Adaption, wenn die Gefahr eines falschen Andeutens nicht vorhandener Identität der Institutionen oder Rechtsfiguren besteht. Nicht das Vermeiden unüblicher Formulierungen oder unspezifischer Ausdrücke, sondern von Falschaussagen ist hier wesentlich. Abzulehnen ist daher die Forderung eines Türkisch-Übersetzers nach Adaption:

"Nun zu den Übersetzungen der Gerichtsbezeichnungen: Die von der Botschaft in Ankara ausgearbeiteten Übersetzungen sind [...] ausnahmslos und wortwörtlich aus den englischen Übersetzungen abgeleitet, die Kurt Jessnitzer in seinem Handbuch für Dolmetscher und Übersetzer (Köln 1982) angegeben hat (Seite 53). Hier hat man

sich also nicht einmal die Mühe gemacht, auf die Besonderheiten des türkischen Rechtssystems einzugehen. Denn m.E. ist eine Übersetzung der Gerichtsbezeichnungen ohne Rücksicht auf die Praxis im Zielland völlig absurd. Hier werden künstliche Bezeichnungen geschaffen, die für den Leser in der Türkei nichtssagend sind und somit auch nicht den beabsichtigten Zweck im Rechtshilfeverkehr erfüllen" (MDÜ 1/1991, S. 13).

Die Möglichkeit eines gemeinsamen Minimums findet sich z.B. darin, einen *allgemeinen Begriff* zu verwenden, denn ein Oberbegriff impliziert den unteren immer. Ein Beispiel ist die Übertragung von Gerichtsbezeichnungen in andere Sprachen.

In einem amerikanischen Scheidungsurteil findet man die Gerichtsbezeichnung *Superior Court* oder *Circuit Court*. Das ist ein erstinstanzliches Gericht eines amerikanischen Bundesstaates, das auch Familiensachen entscheidet. Es entspricht etwa dem dt. *Landgericht*, ist aber kein solches. Die Bezeichnung *Kreisgericht* würde ein zu kleines Gebiet suggerieren und überschneidet sich zudem mit der Gerichtsbezeichnung in der früheren DDR, die dem bundesdeutschen Amtsgericht entspricht, und das Landgericht war dort ein "Bezirksgericht". Daher wird in einem entsprechenden Text über *Landgericht* mit *Regional court* übersetzt und nicht mit "Circuit Court", was zwar sprachlich passen würde, aber eben eine falsche Identität andeutet. *Amtsgericht* wird als *Local Court* übersetzt. Es ist vergleichbar dem brit. *County Court*, oder am. *Municipal Courts*. Das am. *County Court* wiederum ist ein einzelstaatliches Kreisgericht als Berufungsinstitut der *Municipal Courts*, wohingegen das *Circuit Court*, wie gesagt, ein erstinstanzliches Gericht ist. Das brit. *Circuit Court* ist ein Bezirksgericht mit einzelnen Gerichtstagen. In Wirklichkeit ist die Terminologie noch viel komplexer, da die amerikanischen Bundesstaaten unterschiedliche Bezeichnungen kennen.

Natürlich sind solche Wortübersetzungen inzwischen auch in den Fachwörterbüchern verzeichnet, doch entscheidend für den Übersetzer ist das Wissen um die außersprachlichen Unterschiede, wo dann Wortäquivalenzen uninteressant sind.

Allerdings gilt beim Übersetzen immer auch die pragmatische Perspektive der kulturellen Empfängerbedingungen und der zielsprachlichen Verständlichkeit. Hier hilft oft eine *explikative Übersetzung*, d.h. es wird versucht, das Begriffswort möglichst wörtlich beschreibend zu übertragen, auch wenn dann zielsprachlich eine Formulierung entsteht, die dort z.B. nicht rechts- oder verwaltungssprachlich verankert, dafür aber gemeinsprachlich verständlich ist. Von dieser Verständlichkeit her kann sie dann auch von den Empfängern wieder in deren Rechtssystem eingeordnet werden.

Ein Beispiel ist die Übersetzung von frz. *attentat aux moeurs*, einem Rechtsbegriff des französischen Verwaltungsrechts. Die Übertragung mit dt. *Verstoß gegen die guten Sitten* / *Erregung öffentlichen Ärgernisses* wäre eine rechtsspezifische Übertragung nach dem gemeinsamen Minimum der

Verfehlung. Dagegen wirkt die allgemeinere Formulierung *Verstoß gegen Sitte und Ordnung* eher für ein verbindliches Rechtsverständnis in der Öffentlichkeit.

Übersetzungsmethodisch interessant wäre im Rahmen der Fachsprachenforschung die wissenschaftliche Bedeutungsanalyse von unbestimmten Sprachfiguren mit deutschen kontextgebundenen Übersetzungsvorschlägen z.B. im französischen Verwaltungsrecht (*pouvoir public* / "Regierung", "Behörden"; *service public* / "Dienststelle", "öffentliche Aufgaben"; *autorité publique* / "Staatsgewalt", "Staatsorgane", "Amt"; *arrêté, décret* usw.) (vgl. Stolze 1992:169ff.), oder der amerikanischen Produkthaftung (*strict liability, warranty, trespass* usw.). Die juristischen Wörterbücher sind hier sehr unzureichend.

4. Das transparente Übersetzen

Die unterschiedlichen Rechtsordnungen zeigen sich auch im Textganzen, wo sich das Fachdenken in spezifischen Textbauplänen ausdrückt. Eine Gegenüberstellung von Scheidungsurteilen verschiedener Länder zeigt den unterschiedlichen Textaufbau, der in der Übersetzung erhalten bleibt:

<i>amerikanisches Urteil</i>	<i>französisches Urteil</i>
1. Urteilsengang	1. Urteilsengang
2. Verfahrensablauf (Zwischenurteil)	2. Tatbestand
3. Urteilsformel (oft formularisch)	3. Entscheidungsgründe
	4. Urteilsformel
<i>deutsches Urteil</i>	<i>italienisches Urteil</i>
1. Urteilsengang	1. Urteilsengang
2. Urteilsformel	2. Schlußanträge
3. Tatbestand	3. Verfahrensablauf (Instruktionsverfahren)
	4. Entscheidungsgründe
	5. Urteilsformel

Solche Unterschiede zeigen sich freilich nicht allein in der Makrostruktur, sondern auch in der Mikrostruktur der einzelnen Sprachelemente auf der Textebene. So ist für das Übersetzen die Verknüpfung von Sachwissen und Sprachwissen entscheidend. Hier ist das Prinzip des *transparenten Übersetzens* einzuführen, wo mit verständlichen zielsprachlichen Formulierungen das Fremde verdeutlicht wird.

Bei Scheidungsurteilen ist z.B. zu beachten, daß sie in Deutschland vor dem Amtsrichter als Antragsverfahren laufen, während dies in anderen Län-

dern, z.B. in einem amerikanischen Bundesstaat oder in Italien, eine Zivilklage vor dem Landgericht ist.

Diese Unterschiede zeigen sich auf der Textebene und sind auch in der Übersetzung zu verdeutlichen. So kann eine italienische Übersetzung für dt. *Antragsteller / Antragsgegner* mit *it. richiedente / controparte* die deutschen rechtlichen Gegebenheiten widerspiegeln, während umgekehrt bei italienischen Urteilen meist von *attore / convenuto*, von *Kläger / Beklagter* die Rede ist.

Die in Italien mögliche unterschiedliche Form der Eheschließung in der Kirche oder beim Standesamt zeigt sich gleichfalls in den Formulierungen in (Art. 1) im Fall der Zivilhe, und: "lo scioglimento del matrimonio" guenti alla trascrizione del matrimonio" (Art. 2) im Fall der kirchlichen Trausetzung Nr. 74 v. 6.3.1987.

Es ist auch wichtig, die Art der Verfahrensführung von italienischen Gerichten zu kennen, denn auch dies spiegelt sich in solchen Texten, wenn es z.B. heißt: *Iniziato il giudizio, la causa venne istruita* oder *La causa veniva rimessa innanzi al collegio* usw. Eine wörtliche Übersetzung mit *Das Verfahren wurde eingeleitet* und *die Sache instruiert* oder *Die Sache wurde an die Kammer verwiesen* bleibt hilflos, wenn der Übersetzer die dahinterstehende Wirklichkeit nicht kennt. Nur dann nämlich hat er seine Vorlage verstanden, wenn seine zielsprachlichen Formulierungen ein Hindurchblicken auf die außersprachliche Situation ermöglichen.

Das italienische Zivilverfahren hat drei Phasen: das Eröffnungs-, das Instruktions- und das Entscheidungsverfahren. Zu Beginn eines jeden Gerichtsjahres setzt das Gericht diejenigen Tage und Terminzeiten fest, die ausschließlich für Eröffnungstermine bestimmt sind. Um das Verfahren einzuleiten, muß der Kläger dann den Beklagten zu diesen Terminzeiten laden (*citare*). Die Kläger legitimieren sich dem Gericht gegenüber durch Niederlegung der Klageschrift (*ricorso*), der Beklagte muß die Klagebeantwortung (*costituzione*) rechtzeitig vor dem Termin in der Geschäftsstelle hinterlegen. Danach bestimmt der Kammervorsitzende einen seiner zwei Beisitzer (*giudice istruttore*) obliegt es dann, das Instruktionsverfahren durchzuführen, d.h. den Prozeß mit der gesamten Beweisaufnahme bis zum Endurteil vorzubereiten, welches schließlich die Kammer in voller Besetzung trifft.

Vor dem Hintergrund solchen Fachwissens entstehen dann zielsprachlich transparentere Formulierungen wie: *Nachdem das Verfahren mit der Klage eingeleitet worden war, ging die Sache ins Instruktionsverfahren* oder *Die Sache wurde an das Richterkollegium / die Kammer weitergeleitet*. Und wenn ein deutscher Richter jenes Verfahren nicht kennt, so erhält er die im Text ja enthaltene Information durch die Übersetzung geliefert.

5. Die Standardformeln

Ein spezielles Problem bei juristischen Übersetzungen sind schließlich die standardisierten Formeln. Sie dienen zur Vereinfachung interner Information, weil sie durch den Rückgriff auf bereits vorliegende Formulierungen und Präjudizien Gleichbleibendes indizieren. Sie dienen dem Wiedererkennen bestimmter gerichtlicher Verfahrensaspekte, die meist auch außersprachlich vergleichbar sind. Deswegen hat der Übersetzer hier nach der translatorischen Kategorie 'Stilistik' keine Formulierungen freiheit.

Beispiele sind:

- f. *sous réserve des dispositions de l'article ...* – dt. *vorbehaltlich Artikel ...* – it. *visto l'articolo ...*;
- it. *passato in giudicato* – dt. *rechtskräftig seit* – am. *entered*;
- dt. *Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben*;
- e. *the costs offset each other* – it. *si dichiara interamente compensata fra le parti le spese di giudizio*.

Wenn zielsprachlich vergleichbare Verfahrensschritte vorliegen, dann sollten die entsprechenden Formulierungen verwendet werden, auch wenn diese grammatisch oft völlig anders aufgebaut sind. Fachsprachliche Forschungsergebnisse, wie z.B. ein systematischer Parallelvergleich von Standardformeln in einzelnen Sprachen, wären hier hilfreich.

6. Abschließende Überlegungen

Zusammenfassend gilt für das Übersetzen rechtsförmiger Texte zunächst, daß ein Bewußtsein von der Doppelfunktion der Rechtssprache zwischen juridischer Exaktheit und humanorientierter Allgemeinverbindlichkeit erforderlich ist. Für die Übertragung der unbestimmten Rechtsbegriffe gilt die Maxime des gemeinsamen Minimums. Im Blick auf das Textganze wird man sich um Transparenz der fremden Rechtsstrukturen bemühen, und bei den Standardformeln ist die stilistische Kreativität durch die Forderung nach Wiedererkennbarkeit eingeschränkt. Die angedeuteten Vergleiche in der begrifflichen Lexik und der standardisierten Syntax als Thema der Fachsprachenforschung könnten hier methodisch klären helfen. Obwohl Urteile eine klar definierte Textsorte darstellen, dürfte in diesen Ausführungen deutlich geworden sein, daß dennoch für einzelne Teiltexthe ein unterschiedliches translatorisches Verhalten gefordert ist. Dies verweist wiederum auf die eingangs postulierte Multiperspektivität von Texten.

Literatur

- Baumann, Kl.-D. (1987): "Die Bedeutung des Fachdenkens bei der Untersuchung von Fachtexten." In: Gläser, R. [Hrsg.]: *Beiträge zur anglistischen Fachsprachenforschung*. Berichte der Sektion Fremdsprachen der Karl-Marx-Universität. Leipzig. 92-108.
- Bleckmann, A. (1977): "Ermessensmißbrauch und détournement du pouvoir." In: Bender, K. H. / Berger, K. / Wandruszka, M. [Hrsg.]: *Imago Linguae. Beiträge zu Sprache, Deutung und Übersetzen*. Festschrift für Fritz Paepcke. München. 95-101.
- Kalverkämper, H. (1983): "Textuelle Fachsprachen-Linguistik als Aufgabe." In: Schlieben-Lange, Br. / Kreuzer, H. [Hrsg.]: *Fachsprache und Fachliteratur*. Göttingen. 124-166. (Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 13, H. 51/52).
- Paepcke, F. (1983): "Rechtssprache und Exaktheit." In: *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer* (MDÜ) 29, Heft 1, 1-10.
- Spillner, B. (1981): "Textsorten im Sprachvergleich. Ansätze zu einer Kontrastiven Textologie." In: Kühnwein, W. / Thome, G. / Willis, W. [Hrsg.]: *Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft*. Akten des Internationalen Kolloquiums, Trier/Saarbrücken, 25.-30.9.1978. München. 239-250.
- Stolze, R. (1982): *Grundlagen der Textübersetzung*. Heidelberg. (2. Aufl. 1984).
- Stolze, R. (1992): *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen.

Brunhilde Kießig (Mittweida)

Die Genus-Zuweisung für englische Fachnomina im Deutschen: Eine empirische Erhebung

1. Einleitung

Die vorliegende Untersuchung entstand in Verbindung mit der Sammlung und Analyse englischer und deutscher terminologischer Wortgruppen in unterschiedlichen Texten über den amerikanischen Schaltkreis Intel 80386.

Die verfügbaren deutschsprachigen Lehrbücher und Zeitschriftenartikel über diesen Schaltkreis belegen wiederholt, daß viele Autoren in der Fachsprache der Mikroprozessortechnik – wie auch in anderen Fachsprachen – englische Fachbegriffe verstärkt ins Deutsche übernehmen.

Begünstigt wird diese Tendenz im untersuchten Fachgebiet durch den vorherrschenden Einfluß amerikanischer Fachliteratur, der wiederum mit dem hohen Entwicklungsstand der USA in der Theorie und Praxis der Computertechnik und den mit ihr verbundenen Gebieten zusammenhängt. Da die Wissenschaftler und Ingenieure ihre Fachsprachenkenntnisse in der Aus- und Weiterbildung größtenteils durch Literaturstudium aufbauen, übt die englischsprachige Fachliteratur Einfluß auf den Gebrauch von Fachnomina aus. Unterstützend wirkt hierbei auch der internationale Kontakt der Fachleute.

Die Frage, wann und warum Autoren deutscher Fachtexte sich für Lehnübersetzungen, für hybride Bildungen mit englischen Elementen oder für die unveränderte Übernahme des englischen Fachwortes entscheiden, ist bislang noch nicht untersucht. Im letzteren Fall liegt die Vermutung nahe, daß es sich dabei sowohl um Sprachökonomie, als auch um das Bestreben nach Eindeutigkeit handeln könnte. Sicher spielt auch der Vertrautheitsgrad des Autors mit der englischen Fachsprache eine Rolle.

In dieser Untersuchung steht die Tatsache im Mittelpunkt, daß neben Unterschieden in der Schreibung (zusammen/getrennt, mit/ohne Bindestrich), im Umfang und in der Frequenz der Übernahme, nicht bei allen Fachnomina, die unverändert aus dem Englischen übernommen sind, eine eindeutige Genuszuordnung vorliegt. So gibt es durchaus Fälle, in denen ein Autor einen Terminus mit verschiedenen Genera verbindet, bzw. die Genuszuordnung bei verschiedenen Autoren unterschiedlich ausfällt (vgl. Tabelle 1).